

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 M.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Deutsch-Länder)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/23.
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 79/80.

Berlin, Sonnabend, 30. September 1916.

Achtundvierzigster Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis.

Gefinnungsschnüffelei. — Die Invalidenhäuspflge
in der Invalidenversicherung i. J. 1915. — Freiheit oder
Zwang im Genossenschaftswesen? — Allgemeine Rundschau.
— Aus dem Verbands. — Literatur. — Anzeigen.

Gefinnungsschnüffelei.

Zu denjenigen, die im Kriege nichts vergessen
und nichts hinzugelert, die auch ihre frühere Ab-
neigung gegen die Organisationen der Arbeiter
nicht aufgegeben haben, gehört die „Deutsche
Arbeitgeberzeitung“. Trotz der ungeteilten Aner-
kennung, die den Berufsorganisationen von allen
Seiten zuteil geworden ist, vielleicht auch gerade
deswegen, sucht dieses Blatt fast in jeder
Nummer diesen Einrichtungen etwas am Zeuge zu
finden, sie in ihrer Bedeutung herabzusetzen oder sie
gar zu verdächtigen. Im Interesse des Bürger-
tums sind wir über diese Anrempelungen bisher
schweigend hinweggegangen. Damit aber ist nicht
gesagt, daß wir alles ruhig über uns ergehen
lassen werden, was die „Arbeitgeberztg.“ sich gegen
die Arbeiterorganisationen herauszunehmen er-
dreifft.

In ihrer Nr. 38 beschäftigt sie sich mit einer
Verfügung des Reichsversicherungsamts, wonach
einem Verletzten, der gleichzeitig aus mehreren
Krankenkassen Unterstützung erhält, diese um den
Betrag gekürzt werden kann, den der Durchschnitt
seines täglichen Arbeitsverdienstes übersteigt. Diese
Kürzung soll auch erfolgen dürfen, wenn der Ver-
tessende einen Rechtsanspruch auf die Leistung
einer der in Betracht kommenden Kassen nicht
hat. Gegen diese Bestimmung hat sich aus nahe-
liegenden Gründen, auf die hier jedoch nicht näher
eingegangen werden soll, in der organisierten Ar-
beiterschaft lebhafter Widerspruch bemerkbar
gemacht, der vom „Hamb. Echo“ in folgenden Sätzen
zum Ausdruck gebracht wurde: „Um ihr Aufrech-
tungsrecht wahrzunehmen, können die Ras-
senvorstände, das sind bei den Be-
triebskrankenkassen die Unterneh-
mer oder ihre Vertreter, nach der Or-
ganisationszugehörigkeit der Ar-
beiter forschen. Was das zu bedeuten hat,
braucht hier nicht des näheren ausgeführt zu wer-
den. Die Gewerkschaften haben in der Tat alle Ur-
sachen, die Stellungnahme des Reichsversicherungs-
amts und die Konsequenzen, die sich daraus er-
geben, ernst ins Auge zu fassen und die erforder-
lichen Maßnahmen zu treffen, der drohenden Schä-
digung vorzubeugen.“

Diese Bemerkungen haben es der „Arbeitgeber-
zeitung“ angetan, die durch ihre Entacnung deut-
lich zu erkennen gibt, daß das Hamburger Blatt
in der Tat den Nagel auf den Kopf getroffen hat.
Das Unternehmerorgan schreibt nämlich:

„Der Unternehmer soll also nicht unterrich-
tet werden, zu welcher Organisation seine Arbeiter ge-
hören. Eine eigentümliche Scheu! Die Gewerkschaften
nehmen es mehr und mehr in Anspruch, daß ihnen
in alle Verhältnisse des Unternehmers vollständiger
Einblick gewährt wird! Sie fordern ein weitgehendes
Mitbestimmungsrecht bei allen Betriebsfragen, sie
wollen gehört werden, mag es sich nun um die eigen-
tlichen Arbeitsbedingungen handeln oder um Angelegen-
heiten, die wirklich nur zur Domäne des Arbeitgebers
gehören. . . . Aber die Gewerkschaften geraten in
helle Empörung, sobald sich irgendwo die Möglichkeit
zeigt, daß der Arbeitgeber auch nur erfährt, welcher
Organisation ihre Arbeiter angehören! Will man
etwa noch immer das alte Märchen aufkochen, als ob
der Arbeitgeber jeden an sich brauchbaren Arbeiter
schon deswegen aus seinem Betriebe ausschließen oder
schlechter behandeln würde, weil er einer bestimmten
Gewerkschaft angehört? Angesichts der jetzt herrschen-

den Zustände kann eine solche Auffassung doch wirklich
nicht mehr ernsthaft vertreten werden! Es läme also
nur noch der Fall in Betracht, daß ein gewerkschaftlich
organisierter Arbeiter in einem Betriebe tätig sein
will, unter dem Anschein, als sei er nicht organisiert,
daß er also dem Arbeitgeber über seine Stellungnahme
zu gewerkschaftlichen Dingen absichtlich im unklaren
halten will. Welche Zwecke hiermit verfolgt werden
können, darauf brauchen und wollen wir nicht des
näheren eingehen. Auf dem besten Weg wandelt der
nicht, der in so wesentlichen Punkten ein geheimnis-
volles Dunkel um sich zu verbreiten sucht.“

Auf die in den letzten Sätzen veritete Ver-
dächtigung der organisierten Arbeiter einzugehen,
halten wir für unter unserer Würde. Im übrigen
aber sei gesagt, daß die Organisationszugehörigkeit
der Arbeiter den Unternehmer nichts, aber auch
gar nichts angeht. Und wenn die „Arbeitgeberztg.“
meint, die Arbeiterorganisationen wollten in allen
möglichen Dingen mitreden, so stimmt das, soweit
es den eigentlichen Arbeitsvertrag, die Arbeitsver-
hältnisse im Betriebe betrifft. Da verlangen die
Arbeiter in der Tat ein Mitbestimmungsrecht, das
einsichtige Unternehmer auch jetzt schon gern be-
willigen. Aber den Arbeitgeber danach zu fragen,
ob und wie er organisiert ist, das hat noch kein Ar-
beiter und noch keine Organisation gewagt. Und
was der einen Seite recht ist, das ist der andern
billig. Auch der Unternehmer braucht nicht zu
wissen, ob und welcher Organisation der bei ihm
beschäftigte Arbeiter sich angeschlossen hat. Das ist
des Arbeiters Privatangelegenheit. Und wenn die „Arbeit-
geberzeitung“ ein so lebhaftes Interesse daran an
den Tag legt, daß die Unternehmer über die Or-
ganisationszugehörigkeit ihrer Arbeiter unterrichtet
sind, so muß dies doch seinen Grund haben. Die
Arbeiter aber haben allen Anlaß, solcher Gefin-
nungsschnüffelei entgegenzutreten. Denn die Scheu,
dem Arbeitgeber die Organisationszugehörigkeit zu
verraten, ist, zwar nicht immer, aber doch recht oft
durchaus begründet. Es ist keineswegs ein „altes
Märchen“, daß viele Unternehmer, die Zugehörig-
keit zu einer Organisation als einen Makel betrach-
ten, den sie zur Verachtteiligung und oft als Grund
für die Entlassung benutzen, wenn sie unorgani-
sierte Arbeitskräfte dafür bekommen können.
Jetzt freilich, wo die Nachfrage nach Arbeitern
sehr stark ist, mag diese Befürchtung nicht zutreffen.
Aber besteht nicht die Möglichkeit, daß nach Frie-
densschluß, wenn Millionen von Arbeitern zu ihrer
früheren Beschäftigung zurückkehren, in der Ueber-
gangszeit, bis unser Wirtschaftsleben wieder seinen
früheren Weg geht, ein starkes Arbeitsangebot vor-
handen ist und dann die weniger beliebten organi-
sierten Arbeiter auf die Strafe gesetzt werden?
Wir wissen, daß nicht alle Unternehmer so handeln
werden. Aber diejenigen, die in den Spuren der
„Arbeitgeberztg.“ wandern, werden sicher eine Aus-
wahl vornehmen. Wie dem aber auch sei: die Zu-
gehörigkeit zur Berufsorganisation ist allein An-
gelegenheit des Arbeiters. Dieser braucht sich bei der
Ausnutzung eines gesetzlich gewährten Rechtes von
niemand dreinreden zu lassen, ebenso wenig, wie sich
dies der Unternehmer gefallen lassen wird. Und
deshalb betrachten wir die erwähnte Verordnung
des Reichsversicherungsamts auch vom Organisa-
tionsstandpunkt aus für einen Mißgriff, durch den
der Gefinnungsschnüffelei Tür und Tor geöffnet
wird.

Die Invalidenhäuspflge in der Invalidenversicherung i. J. 1915.

Nach einer im „Reichsarbeitsblatt“ veröffent-
lichten Zusammenstellung belief sich die Gesamtzahl
der im Jahre 1915 von 25 Versicherungsanstalten

und 3 Sonderanstalten in Invalidenhäusern usw.
unmittelbar eingewiesenen Renteneinpfänger auf
5396 (3619 Männer und 1777 Frauen) gegen 5496 im
Vorjahr. Siervon waren untergebracht in den eigen-
en Invalidenheimen der Versicherungsanstalten 500
Personen (436 Männer und 64 Frauen), in gemie-
teten Säulern 123 Personen (118 Männer und
5 Frauen) und in fremden Anstalten, meist Kran-
kenhäusern, Spitalern, Stiften usw., 4773 Per-
sonen (3065 Männer und 1708 Frauen).

Von den 5396 Invalidenhäuspflgeleistungen litten
1460 (974 Männer und 486 Frauen) gegen 1576
im Vorjahr an Lungentuberkulose. Sie wurden
ausschließlich in fremden Anstalten verpflegt; einige
befanden sich in Privatpflege. Die größte Zahl
tuberkulöser Renteneinpfänger, nämlich 539, ist von
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz unter-
gebracht worden.

117 Pflgeleistungen waren alkoholkrank. Siervon
entfielen 76, darunter 6, die gleichzeitig an Lungentuberkulose
litten, auf die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Ohne Vermittlung der Versicherungsanstalten
sind in Siedeln- und Krankenhäusern, Stiften,
Spitalern, Anstalten für Alkoholranke, Irrenan-
stalten usw. 20 952 Renteneinpfänger (13 735 Män-
ner und 7217 Frauen) gegen 21 384 im Vorjahr
verpflegt worden.

Der Gesamtkostenaufwand für die 5396 Renten-
empfänger belief sich nach Abzug der einbehaltenen
Renten und der sonstigen Zuschüsse auf 1 457 635
Mark gegen 1 338 297 M. im Vorjahr. Unter
Zugrundelegung von insgesamt 1 462 161 Ver-
pflgeleistungen betragen die Kosten für den Kopf
und Tag rund 1 M. gegen 0,96 M. im Jahre
1914. In den eigenen Invalidenheimen stellten sich
die Durchschnittskosten auf 1,28 M. (1914 = 1,24
M.), in den gemieteten auf 1,18 M. (1914 =
1,16 M.) und in den fremden Anstalten auf 0,96
Mark (1914 = 0,92 M.). Die Pflgekosten für
Tuberkulöse sind wesentlich höher als die für andere
Kranke. Im Höchstfalle wurde in fremden Anstalten
für tuberkulöse Pflgeleistungen 3,89 M., im Min-
destfalle 0,61 M. und im Durchschnitt 1,49 M. be-
zahlt, während der Höchstfals für die übrigen Pfl-
geleistungen nur 1,92 M., der Mindestfals 0,39 M. und
der Durchschnitt 0,78 M. betrug. Die höheren
Pflgeleistungen für Tuberkulöse sind durch die Natur des
Leidens verursacht. Die Verschiedenheit der Sätze
in den beiden Gruppen selbst erklärt sich zum Teil
aus der verschiedenen Höhe der Erstattungen, zum
Teil auch dadurch, daß einzelne Anstalten mit
milden Stiften zusammenhängen oder wegen
der ihnen von den Versicherungsanstalten zu mähigen
Zinsfalsen gewährten Darlehen die Verpfl-
geung zu billigeren Sätzen übernommen haben.

In den von 8 Versicherungsanstalten und
2 Sonderanstalten errichteten 15 Invalidenheimen
standen 542 Betten zur Verfügung. Die Grund-
erwerbs-, Bau- und Einrichtungskosten beliefen sich
Ende 1915 auf 1 313 233 M. Im Durchschnitt
stellten sich die Kosten für ein Bett auf 2423 M.
Der Betrieb aller dieser Invalidenheime erforderte
199 866 M.

Nachweise sind in eigene Verwaltung genom-
men worden das Invalidenheim Trischenreuth von
der Versicherungsanstalt Oberpfalz mit 80 Betten
und Rentau bei Danzig von der Pensionskasse für
die Arbeiter der Preussisch-Schlesischen Eisenbahngemeinschaft mit 100 Betten.

In den eigenen Invalidenheimen der Versiche-
rungsanstalten Hessen-Nassau, Oberfranken, Mittel-
franken, Schwaben, Thüringen, der Pensionskasse
für die Arbeiter der Preussisch-Schlesischen Eisen-
bahngemeinschaft und der Arbeiterpensionskasse der
Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen besteht

für die Pflinglinge keine Verpflichtung zu arbeiten. Jedoch steht es ihnen frei, sich an allen Arbeiten im Hauswesen, im Felde und im Garten sowie an Arbeiten ihres Berufs zu beteiligen. Einen Ansporn zur Tätigkeit bilden die den Pflinglingen vielfach gewährten kleinen Vergütungen. So zahlt die Landesversicherungsanstalt Hesse-Nassau für besondere Leistungen halbjährlich bis zu 18 Mk. ratenweise, die Landesversicherungsanstalt Mittel-franken an männliche Pflinglinge bis zu 1 Mk. monatlich, die Thüringische Landesversicherungsanstalt je nach dem Grade der Arbeitsleistungen halbjährlich 6, 12 oder 18 Mk., die Pensionskasse für die Arbeiter der Preussisch-Gesellschaft Eisenbahngemeinschaft je nach der Krankenversicherung monatlich 1 bis 6 Mk. In den Heimen dieser Sonderanstalt sind einige Anwalde in der Krankenpflege ausgebildet und beziehen für diese Tätigkeit eine tägliche Vergütung von 50 Pfa. bis 1 Mk. Die von der Landesversicherungsanstalt Schwaben gewährten Belohnungen bestehen vorwiegend in Geschenken von Kleidung, Schuhwerk, Wäsche und dergl. Die Arbeiterpensionskasse der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen hat im Jahre 1915 an Entschädigungen für Arbeitsleistungen zusammen etwa 100 Mk. aufgewendet. Auch in dem von der Landesversicherungsanstalt Obersalz gemieteten Anwaldeheime Kirchenreuth besteht für die Pflinglinge kein Arbeitszwang. Für freiwillige Leistungen werden täglich 50 Pfa. vergütet. Im Jahre 1915 sind in dieser Weise insgesamt 941,50 Mark ausgezahlt worden.

Die in den Anwaldeheimen der Versicherungsanstalten Sachsen-Anhalt, Oberbayern und Braunschweig untergebrachten Pflinglinge werden, soweit es ihr Körperzustand erlaubt, zu leichten Haus- und Gartenarbeiten herangezogen. Pflinglinge, die dabei bauern fleißig sind, erhalten von der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt einmal im Jahre eine Geldbelohnung von 5 bis 15 Mk. Von der Landesversicherungsanstalt Oberbayern wird ein wöchentliches Taschengeld von je 20 Pfa. bis 1,50 Mk. gezahlt. Auch die Landesversicherungsanstalt Braunschweig gewährt geringe Vergütungen.

In den zur Unterbringung von Rentenempfängern benutzten fremden Anstalten wird hinsichtlich der Beschäftigung der Pflinglinge ähnlich verfahren wie in den eigenen oder gemieteten Heimen der Versicherungsträger. Ein Arbeitszwang besteht im allgemeinen nicht.

Die alkoholkranken Rentenempfänger werden in der Regel nach Aufgabe ihrer Kräfte mit Haus-, Garten- und Feldarbeiten sowie mit Berufsarbeiten beschäftigt. In einigen Anstalten werden keine Arbeitsprämien gewährt, in anderen erhalten die Pflinglinge kleine Entschädigungen, wie Kleidungsstücke, Tabak oder Taschengeld. Die Versicherungsanstalt Württemberg gewährt den Pflinglingen eine Vergütung von etwa 80 bis 90 Mk. jährlich.

Zur Förderung des Baues von privaten Anwaldeheimen und sonstigen Einrichtungen für die Anwaldehauspflege haben 14 Versicherungsträger bis Ende 1915 Darlehen im Betrage von 13 654 500 Mk. gegen 11 987 500 Mk. im Vorjahr hergegeben. Es handelt sich hierbei um Siedehäuser und Tuberkuloseheime, Lungenheilstätten und um solche allgemeinen Krankenhäuser, die ihrer Lage und Einrichtung nach zur Anwaldepflege geeignet sind und die Verpflichtung übernommen haben, auch für vorgeschrittene Lungenkranke Einrichtungen zu treffen und Rentenempfänger unter bestimmten Voraussetzungen aufzunehmen. Den Versicherungsanstalten werden bei Einweisung von Pflinglingen in die beliehenden Anstalten vielfach Vergünstigungen, insbesondere Bereitstellung einer Anzahl von Betten und ermäßigte Pflanzgebühren, gewährt.

Von der durch den § 1277 der Reichsversicherungsordnung den Landesversicherungsanstalten eingeräumten Befugnis, den Angehörigen der Anwaldehausspflege einen Teil der Rente zu belassen, haben acht Landesversicherungsanstalten (Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Westfalen, Rheinprovinz, Thüringen und Oldenburg) in 238 Fällen Gebrauch gemacht. Der im Jahre 1915 gezahlte Gesamtbetrag beläuft sich auf rund 9000 Mk. Einige Versicherungsanstalten (Westpreußen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Westfalen, Niederbayern) gewähren ihren Pflinglingen unter gewissen Voraussetzungen ein Taschengeld im Betrage von 1 bis 3 Mk. monatlich. Die Landesversicherungsanstalt Westfalen hat im Jahre 1915 für diese Zwecke rund 16 000 Mk. aufgewendet.

Von der ebenfalls durch § 1277 der RVO. eingeräumten Befugnis, Empfänger von Renten auf Antrag in einem Waisenhaus oder in einer ähnlichen Anstalt unterzubringen, wird verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht. Insgesamt betrug die Zahl der auf diese Weise untergebrachten Waisen 761 (gegen 421 i. J. 1914), die einen Kosten-

aufwand von 125 531 Mk. verursachten. Mit mehr als der Hälfte der Waisen, nämlich 400, war die Versicherungsanstalt der Sankelohde daran beteiligt; an zweiter Stelle stand die Versicherungsanstalt Rheinprovinz mit 110 und an dritter Stelle die Versicherungsanstalt für das Großherzogtum Hessen mit 96. Nur 15 Versicherungsträger, also noch nicht die Hälfte, haben demnach die Befugnis benutzt, und auch von diesen die meisten nur in ganz seltenen Fällen. Hier wäre ein Wandel nur zu begrüßen.

Freiheit oder Zwang im Genossenschaftswesen?

Der Genossenschaftsgedanke hat sich während der schweren Kriegszeit bei uns in Deutschland außerordentlich gut bewährt. Schon in Friedenszeiten machte sich die Abkehr von der individualistischen Wirtschaftsweise deutlich bemerkbar, und der Zusammenschluß der Einzelnen zu wirtschaftlichen Organisationen gewann immer mehr an Umfang und Tiefe. Die Erziehung zur Organisation, die von den Genossenschaften seit Jahrzehnten betrieben worden ist, hat im Kriege reiche Früchte getragen. Dem deutschen Volke, das in den genossenschaftlichen Organisationen gelernt hatte, Freiheit und Disziplin, berechtigte Selbstsucht und Solidarismus miteinander zu verbinden, fiel es deshalb leicht, sich an die Zwangsorganisationen, die der Krieg notwendig gemacht hatte, zu gewöhnen. Und obendrein lernten die einzelnen Berufsleute in der Not des Krieges den Wert einer auf genossenschaftlichen Grundsätzen beruhenden Wirtschaftsorganisation kennen. Besonders waren es die Kleinhandwerker und Kleinwerbetreibenden, die die Folgen ihrer Vereinzelung auf wirtschaftlichem Gebiete schmerzhaft empfanden und deshalb am lautesten nach einer genossenschaftlichen Zusammenschlüsse riefen. Handwerker-genossenschaften und Händlergenossenschaften spielen deshalb gegenwärtig in den Erörterungen über Kriegs- und Friedenswirtschaft eine wichtige Rolle, und dieselben Leute, die einstmals von einer Organisation nichts wissen wollten, weil sie die freie Betätigung der Kräfte unmöglich machte, schwören heute auf die Genossenschaft als auf das Allheilmittel gegen alle wirtschaftlichen Schäden.

Wie es häufig zu gehen pflegt, so geschah es auch hier: man fiel von dem einen Extrem ins andere, und während man früher für krankhafte Bewegungen Freiheit schwärmte, forderte man nunmehr den schärfsten Zwang. Es sollte nicht mehr dem freien Ermessen des einzelnen überlassen bleiben, ob er sich genossenschaftlich betätigen wolle, sondern jedermann sollte gezwungen werden, sich einer Genossenschaft anzuschließen. Der Gedanke der Zwangs-genossenschaft erschien auf der Bildfläche und beherrschte die Köpfe, und zwar ist diese Zwangs-genossenschaft nicht etwa gedacht als ein Mittelbehelf für die Überbrückungszeit des Krieges — als solche hat sie ohne Zweifel ihre volle Berechtigung —, sondern sie wird gefordert als eine dauernde wirtschaftliche Einrichtung. Die Vertreter dieses Gedankens behaupten, es gäbe für das Kleinhandwerk und den Kleinhandel keine andere Rettung mehr als der Gefahr, von der Großindustrie auf der einen Seite und von den Konjunktionsgenossenschaften auf der anderen Seite erdrückt zu werden, als den Zusammenschluß zu Genossenschaften, und da leider zahlreiche Angehörige dieser Erwerbszweige noch nicht die Notwendigkeit genossenschaftlicher Betätigung erkannt hätten, so bleibe nichts anders übrig, als sie zwangsweise in die zu gründende Genossenschaft hineinzubringen.

Eigentlich muß man sich wundern, daß diese neumodischen Mittelstandsretter, die so begeistert von den wirtschaftlichen Erfolgen der Genossenschaften reden, auf die Verberatung des Genossenschaftsgedankens so wenig Vertrauen setzen, weil sie anderenfalls nicht nötig hätten, nach Zwang zu schreien. Denn wenn die Handwerker- und Händlergenossenschaft wirklich das Mittel ist, den Mittelstand vor dem Untergange zu bewahren, so müßte sich ihre Wirkung doch derart bemerkbar machen, daß ein Zwang überflüssig wäre, daß alle Beteiligten freiwillig und einmütig der betreffenden Genossenschaft beitreten würden. In Wirklichkeit liegt aber die Sache so, daß unter den Kleinhandwerkern und Kleinhändlern große Gegenstände wirtschaftlicher und persönlicher Art vorhanden sind, die ein genossenschaftliches Zusammenarbeiten erschweren, wenn nicht ganz unmöglich machen. Wo eine solche Herkflüftung und Herpflüftung der wirtschaftlichen Interessen vorhanden ist, wie in diesen Erwerbszweigen, da kann eine freie Genossenschaft wenig nützen, da bleibt wahrlich nichts anderes übrig, als daß die Beteiligten durch eine

Zwangs-genossenschaft zusammengehalten werden. Wo sich die Angehörigen eines Erwerbszweiges untereinander erbitterte Konkurrenz machen und durch Unterbietung sich gegenseitig die Stundschaft antreiben müssen, um überhaupt bestehen zu können, da ist für eine auf der freien Willensentscheidung beruhende Genossenschaft kein Raum. Allerdings wird der Zwang auch hier wenig nützen, wie das aus den mit den Zwangs-genossenschaften gemachten Erfahrungen hervorgeht. In Desterreich haben wir seit drei Jahrzehnten Zwangs-genossenschaften der Kleinwerbetreibenden, aber sie haben wenig oder gar nichts geleistet, und von eigentlichen Erfolgen kann man bei ihnen gar nicht sprechen. Das ist auch ganz erklärlich, denn die Wirkungsmöglichkeit einer Genossenschaft beruht auf dem Selbstbestimmungsrecht, der Initiative und der Tatkraft der Mitglieder. Die Freiheit in der Genossenschaft entfesselt die Kräfte, die zu einem gedeihlichen Wirken unerlässlich sind, aber Zwangsmittelglieder sind nur Ballast, der wie ein Bleigewicht an der Organisation hängt. Darum sind auch alle bedeutenden Theoretiker und Praktiker der Genossenschaftsbewegung Gegner der Zwangs-genossenschaften.

Selbstverständlich läßt sich, wie überhaupt im menschlichen Leben, auch in einer Genossenschaft der Zwang nicht völlig entbehren. Jedes einzelne Mitglied muß sich den Richtlinien und den Beschlüssen fügen, die die Mehrheit aufgestellt hat, weil sonst ein einheitliches Zusammenarbeiten unmöglich wäre, aber es steht ihm natürlich das Recht zu, für seine abweichenden Ansichten Propaganda zu machen und neue Mittel und Wege vorzuschlagen und durchzuführen. Gerade im freien Willensstreit der Meinungen können sich die Anschauungen klären, und aus der Gärung wird dann das Richtige hervorgehen. Der Zwang darf also nicht in eine Unterdrückung und in Gewaltmaßregeln ausarten, er muß immer das bleiben, was man moralischen Zwang nennt, indem er das Interesse des einzelnen nicht durch Allgemeininteresse erlöset, sondern indem er privates und allgemeines Interesse zu einer höheren Einheit verbindet. Die große Schwierigkeit wird aber immer darin zu finden sein, das richtige Maß innezuhalten zwischen Freiheit und Zwang, zwischen der Unterordnung unter den Allgemeinwillen und der freien Betätigung des eigenen Willens. Die Konjunktionsgenossenschaften sind geradezu Schulen, in denen immer von neuem wieder um die Lösung dieser großen, aber schwierigen Aufgabe gerungen wird. Alle Mitglieder sind berufen, an diesem wichtigsten Problem unseres Wirtschaftslebens mitzuarbeiten.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 29. September 1916.

Die erfolgreiche Einbringung der neuen Kriegsanleihe, an der kaum zu zweifeln ist, wird unsern Feinden ein neuer Beweis dafür sein, daß das deutsche Volk in seiner Gesamtheit fest geschlossen ist, die Mittel aufzubringen, die zur siegreichen Beendigung des Krieges erforderlich sind. Der Wunsch Sindenburas, daß unser Volk das Meer aus dieses Mal nicht im Stich lassen, sondern durch seine Betätigung an der Anleihe ihm helfen werde, allen Stürmen zu trotzen, wird nicht vergeblich ausgesprochen sein. Daran werden auch fürchte Gerüchte nichts ändern, die neuerdings in Umlauf setzten, aber vom Staatssekretär v. Rodern gelegentlich einer Konferenz mit hervorragenden Vertretern von Handel, Industrie und Landwirtschaft in ihrer ganzen Kalkulationsfähigkeit enthüllt worden sind. Der Schatzsekretär führte nämlich aus:

Schon vor Auflegung der Anleihe ist das unheimliche Gerücht entstanden, die Realisierung beabsichtigte sämtliche Sparkassenaufgaben zu beschlagnehmen, das vor einigen Wochen manchen Sparern veranlaßte, sein Guthaben von der Sparkasse zurückzugeben. Die Tatsachen haben inzwischen dieses Gerücht Lügen gestraft; sie haben bewiesen, daß die Regierung nie daran gedacht hat, bei dieser Anleihe zu einem Zwang in irgendeiner Form zu schreiten. Freiwillig sind bisher 36 Milliarden vom deutschen Volke in langfristigen Anleihen aufgebracht, an die Freiwilligkeit und die Einsicht des deutschen Volkes soll auch jetzt nur appelliert werden.

Denn folgte das Gerücht, die Kriegsanleihen würden vor Ablauf der Konvertierungsfrist in ihrem Zinsfuß herabgesetzt werden. Dieses Gerücht geht vereinigt noch immer um und hält manch ängstliches Gemüt von der Zeichnung zurück. Gerade weil es auch von Leuten weitergetragen worden ist, denen man einen beratigen Denkschrift nicht zutrauen sollte, möchte ich mit einigen Worten darauf eingehen und Sie bitten, überall da, wo sie ihm begegnen, ihm mit

den einfachen Was würde festung d legung der beiteuerung Welches in rade diejenig schwerer Zeit geübt haben Mart Erpar gationeninfat ausgehen lat n äheren handgrei möglich h ruzung ein dem Reich zutrauen Kriege zur des Wirtschaft wienenschaft um dann, von eines Jubilä um und gleich zu befreiten probleme begen Vorhändt insbesondere feuer, die anderem Kap nverwaltung n Stellung neh einmal alle es noch werd vorzugab be ten ist, das zum Barfurs Ausgabefurs und damit de gewissen ste Reichstag we Stand der de hnung a lung anderer leute wieder laucht die t Giebelgebung Aufgabe beten und zu ihnen Schwächer, spreche n zum wollen 3 dem Jahre 1 werden sollte.

Wir für Darlehnne danken raus Zahl der 3 mehrten.

Die G. Soz. Krar. Gesellschaft dng einer neuen Gesel gewiesen we

Das ne winnt, ist nie gebers für ei Das in der Rechtschaffen Beobachtung Erwägungen entgegenen. Forderungen rung zu erster zelnen zum 2. Regelung des will soziale gebung anre kämpfen, ... führung des lung, herbeiz von Juristen tischen Leben

Der A aller Kreie beilnehmer, verwandten werden zund deten Staak tet, doch w künstig auch den. Der wird Wi r hören Dr. Goldscheid. Richter in 2 ten beteiligt.

Wichtig Armeeverord die für Mil deutung hin i hres Lo Das Kön

